

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Deutsch-Französische Studien/Études Franco-Allemandes an der Universität Regensburg

Vom 13. Juli 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Deutsch-Französische Studien/Études Franco-Allemandes an der Universität Regensburg vom 16. Juli 2014 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. In § 13 werden die Worte „chronisch kranker und behinderter Studierender“ durch die Worte „Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.
 - b. Folgende Angabe wird nach § 20 neu eingefügt:
„§ 20a Praktische Modulprüfungen“
 - c. § 34 wird gestrichen.
2. Nach der Inhaltsübersicht und vor § 1 wird die Angabe „**I. Allgemeine Vorschriften**“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 3 wird am Ende des Satzes ein Punkt angefügt.
4. § 4 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:
„2. bei Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-1) oder einer äquivalenten Prüfung; alternativ kann der Nachweis für Studierende, die an einer Partneruniversität zum Studium zugelassen wurden und in einem höheren Semester innerhalb des gemeinsamen Studienprogramms an die Universität Regensburg kommen, der Nachweis über eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses erfolgen;“
5. § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
„(1) ¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Den Studierenden wird empfohlen,
die zentrale Studienberatung insbesondere
- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel
die Fachstudienberatung insbesondere
- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen
die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.“

6. In § 6 Abs. 3 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Worte „Zentralen Prüfungssekretariat“ ersetzt.
7. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ das Wort „insbesondere“ und nach den Worten „Seminar- und Hausarbeiten“ ein Komma und die Worte „Erstellung eines Teilprojekts, Vorträge, Klausuren“ eingefügt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „darf“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - b. In Abs. 4 werden die Sätze 5 bis 7 mit folgendem Wortlaut neu angefügt:
„⁵Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent zur Verfügung steht. ⁷Die Studierbarkeit des Studiengangs oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.“
 - c. In Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf den Internetseiten“ ersetzt.
9. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird am Ende des Satzes ein Punkt angefügt.
10. In § 10 Abs. 2 wird nach dem Wort „gemäß“ die Angabe „§“ durch die Angabe „Art.“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ und die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ ersetzt und nach dem Wort „Mutterschutzgesetzes“ die Worte „vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b. In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Atteste“ ein Komma und die Worte „in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste“ sowie nach den Worten „amtsärztliche Atteste“ ein Komma eingefügt.
 - c. Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„(3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.“
 - d. In Abs. 4 wird das Wort „Die“ durch die Worte „Es wird empfohlen, die“ ersetzt und das Wort „sind“ gestrichen.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift werden die Worte „chronisch kranker und behinderter Studierender“ durch die Worte „Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.
 - b. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Worte „chronisch kranker und behinderter Studierender“ durch die Worte „Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 wird das Wort „Macht“ durch das Wort „Weist“ und das Wort „glaubhaft“ durch das Wort „nach“ ersetzt.
 - c. Abs. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:
„(3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder

chronischer Erkrankung anzuhören ist.³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.

(4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Leistungspunkten“ durch die Angabe „LP“ ersetzt.
- b. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Buchst. a) wird das Wort „Leistungspunkten“ durch die Angabe „LP“ ersetzt.
 - bb. In Buchst. b) wird die Zahl „20“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
 - cc. In Buchst. c) wird die Zahl „10“ durch die Zahl „14“ und die Zahl „8“ durch die Zahl „12“ ersetzt sowie der Klammerzusatz „(Voraussetzung für Studierende mit Heimatuniversität Regensburg: erfolgreiches Abschließen von Basismodul Französische Kulturwissenschaft für DFS (DFS KW M01, 12 LP))“ gestrichen.

14. In § 15 wird die Satznummerierung gestrichen.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2“ sowie nach der Angabe „Art. 47 Abs. 3 Satz 1“ jeweils die Angabe „BayHSchG“ eingefügt.
- b. In Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Art. 56 Abs. 6 Nr. 3“ die Angabe „BayHSchG“ eingefügt.
- c. Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4)¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus.²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet.³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem.⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden.⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden.⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen.⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 werden nach dem Wort „Bachelorarbeit“ die Worte „gemäß § 21“ eingefügt.
- b. In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ergebnis“ die Worte „nach Maßgabe von § 28“ eingefügt.
- c. In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf den Internetseiten“ ersetzt.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 werden die Worte „Seminar- und“ gestrichen.
- b. In Abs. 2 wird ein neuer Satz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„⁵Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtführenden zulässig.“

- c. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und es werden die Absätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

„(3) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, soll diese einen Umfang von ca. 10 Seiten (Proseminar) bzw. von ca. 20 Seiten (Hauptseminar) (ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis) aufweisen.

(4) Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Berichts abgehalten, soll dieser einen Umfang von ca. 10 Seiten (ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis) aufweisen.“

- d. In Abs. 5 (neu) wird nach den Worten „„nicht ausreichend““ der Klammerzusatz „(5,0)“ angefügt.

- e. Es wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(6) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴E-Klausuren werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen erarbeitet. ⁵Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein:

- Freitextaufgaben,
- Lückentexte,
- Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
- Fehlertextaufgaben,
- Textteilmengenaufgaben,
- ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabeformen.

⁶Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiupload ist möglich. ⁷Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. ⁸Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. ⁹Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ¹⁰Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. ¹¹Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. ¹²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 1 und 2 zu Sätzen 2 und 3 und wird ein neuer Satz 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.“

- b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Worte „der Prüfer“ durch die Worte „des Prüfers“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 werden die Worte „den Prüfern“ durch die Worte „dem Prüfer“ ersetzt.
 - cc. In Satz 3 werden die Worte „von den Prüfern oder“ gestrichen.

19. Ein neuer § 20a mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

„§ 20a

Praktische Modulprüfungen

¹Im Rahmen von praktischen Prüfungen sollen Studierende praktische Leistungen und die Fähigkeit zur Demonstration fachspezifischer Fertigkeiten nachweisen. ²Praktische Prüfungen erfolgen in Form von Gruppenprojektarbeiten, deren Bearbeitungsdauer 90 Minuten beträgt.“

20. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe zwei Monate nicht überschreiten. ²Themenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. ⁴Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabepunkt vor dem Zeitpunkt aus § 23 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁵Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 23 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁶Der schriftliche Antrag ist vom Kandidaten unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁷Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. ⁸Der Abgabepunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. ⁹Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“
- b. In Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Version“ der Klammerzusatz „(pdf-Datei)“ eingefügt.
- c. In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Themensteller“ durch das Wort „Betreuer“ ersetzt.

21. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch das Wort „Prüfungssekretariat“ ersetzt.

22. § 23 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 Satz 4 und werden zwei neue Sätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„²Die Gründe sind vom Kandidaten unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 abs. 3 gilt entsprechend.“
- b. Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 25 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.“
- c. In Abs. 3 wird die Satznummerierung gestrichen.

23. § 24 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „gestuft“ durch die Worte „erhöht oder verringert“ ersetzt.
- b. In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „vorsehen“ ein Semikolon und die Worte „§ 28 Abs. 2 bleibt unberührt“ eingefügt.
- c. In Abs. 5 wird das Wort „Prüfungsverarbeitungsprogramm“ durch das Wort „Prüfungsverwaltungssystem“ ersetzt.
- d. Es wird ein neuer Abs. 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 „(6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.“

24. § 25 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 3 werden nach dem Wort „wird“ ein Semikolon und die Worte „§ 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend“ eingefügt.
 - bb. Satz 4 erhält folgende neue Fassung:
 „⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.“
 - cc. Satz 5 wird gestrichen.
- b. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird nach den Worten „„nicht ausreichend““ der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt.
 - bb. Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
 „²Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 23 eingehalten werden können.“
 - cc. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und es wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 „³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.“

25. § 27 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „Kandidat“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 wird das Wort „Kandidaten“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
 - dd. Es wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 „³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer erfolgen.“
- b. Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
 „(2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.“
- c. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Worte „glaubhaft zu machen“ durch das Wort „nachzuweisen“ ersetzt.
 - bb. In Satz 5 wird das Wort „Kandidat“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt, nach dem Wort „kann“ das Wort „sich“ eingefügt und die Worte „die Teilnahme an der Prüfung beantragen“ durch die Worte „für die Prüfung anmelden“ ersetzt.
- d. Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa. In Satz 1 wird das Wort „Kandidat“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt und nach dem Wort „„ungenügend““ der Klammerzusatz „(6,0)“ eingefügt.
 - bb. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4 und es wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 - „²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden.“
 - cc. Es wird ein neuer Satz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 - „⁵Die Sätze 1 und 3 gelten für Anrechnungen nach § 16 entsprechend.“
 - e. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „Kandidat“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 werden nach den Worten „und so“ die Worte „nach Maßgabe von § 28“ eingefügt.
 - cc. In Satz 3 wird das Wort „Kandidaten“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
 - f. Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa. Der bisherige Satz wird Satz 1; nach der Angabe „Art.“ wird die Zahl „2“ und ein Komma eingefügt und das Wort „Kandidat“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
 - bb. Es wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 - „²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.“
26. § 29 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
 - „¹Hat der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten sowie die Gesamtnote aufgeführt sind.“
 - bb. In Satz 4 werden die Worte „Dem Zeugnis wird“ durch die Worte „Der Kandidat erhält zudem“ ersetzt und wird das Wort „beigefügt“ gestrichen.
 - b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden das Wort „Gleichzeitig“ durch das Wort „Zusätzlich“ und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt und die Worte „in deutscher Sprache ausgefertigte“ gestrichen.
 - bb. Es wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 - „³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.“
 - c. In Abs. 3 wird der bisherige Satz zu Satz 1 und wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 - „²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.“
 - d. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und es wird ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 - „(4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 25 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen,

in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle bereits in dem Studiengang immatrikulierten Studierenden. ³§ 1 Nr. 13 lit. b. lit. bb. und cc. gilt abweichend von Satz 2 nur für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Deutsch-Französische Studien/Études Franco-Allemandes ab dem Wintersemester 2018/19 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 8. Juli 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 13. Juli 2020.

Regensburg, den 13. Juli 2020
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 13. Juli 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Juli 2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Juli 2020.